



BÜCHEREI HEININGEN

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Gemeindebücherei Heiningen

Gültig ab 11.04.2025

Gemeindebücherei Heiningen
Bezgenrieter Str. 11
73092 Heiningen
07161 920774
info@buecherei-heiningen.de
<https://buecherei-heiningen.de>

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEBÜCHEREI HEININGEN

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Heiningen betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.

Die Bücherei hat die Aufgabe, Lesen und Literatur sowie Medienkompetenz zu fördern und sie dient damit der Information, der Unterhaltung sowie der Fort- und Weiterbildung.

Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.

§ 2

Benutzerkreis, Anmeldung und Leseausweis

1. Jede Person ist ab dem vollendeten siebten Lebensjahr bzw. ab dem Eintritt in die Grundschule im Rahmen der Benutzungsordnung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr erfolgt über den Benutzerausweis eines Elternteils/Sorgeberechtigten.

2. Zur Anmeldung ist ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Der Nutzer / die Nutzerin erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen von Medien vorzulegen ist. Die Erstaussstellung des Ausweises ist kostenlos. Bei Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

4. Zur Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Gemeinde Heiningen folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Familienname
- Geburtstag
- Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- sowie bei Minderjährigen auch Namen und Anschrift des Erziehungsberechtigten.

Die Angabe der personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Ausstellung des Leseausweises.

5. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressenänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

6. **Kreiskarte** – die Kreiskarte ist ein Verbundausweis, der zur Nutzung der daran beteiligten Bibliotheken im Landkreis Göppingen berechtigt. Andere Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren ab der Ausstellung

oder während der Nutzung der Kreiskarte ihre Gültigkeit. Es gelten die Benutzungs-, Entgelt- bzw. Gebührenordnungen der einzelnen Teilnehmerbibliotheken. Die Rückgabe und Verlängerung von entliehenen Medien sind nur in der verleihenden Bibliothek möglich. Kosten für die Rücksendung von Medien, die nicht der Gemeindebücherei Heiningen gehören, trägt der Nutzer / die Nutzerin.

§ 3 Ausleihe

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher und Zeitschriften vier Wochen, für Weihnachts- und Osterbücher, Ton-, Bild- und andere Datenträger zwei Wochen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung ausschließen. Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
2. Für den Verleih von DVDs und Computerspielen gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Altersfreigaben (FSK-Freigabe).
3. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.
4. Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder die Forderung des Neuwertes zuzüglich der Verwaltungsgebühren.
5. Solange der Nutzer / die Nutzerin der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn/sie keine weiteren Medien ausgeliehen.
6. Es ist unzulässig, entlehene Medien an Dritte weiterzuverleihen.
7. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von einer Vormerkmöglichkeit ausschließen.
8. Für Entleihungen aus der Online-Bibliothek gelten gesonderte Benutzungsbedingungen, die auf der Website des Angebotes einzusehen sind.

§ 4 Aufenthalt in der Bücherei

1. Während des Aufenthaltes in den Räumen der Bücherei ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
2. Rauchen sowie Essen und Trinken in den Räumen der Bücherei ist untersagt.
3. Mitgebrachte Taschen sind an der Garderobe abzulegen. Für Wertsachen in den Taschen und für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 5
Behandlung der Medien und Haftung

1. Entlehene Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.
2. Für beschädigte oder verlorengegangene Medien hat derjenige, auf dessen Ausweis sie entliehen worden sind, die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten.
3. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Nutzenden entstehen. Entsprechend gilt dies für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
4. Die Bestimmungen des Urheberrechts und des Lizenzrechts sind zu beachten.

§ 6
Gebühren

1. Die Benutzung der Gemeindebücherei ist kostenlos, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt. Für das Entleihen von Medien wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Gebühren bemessen sich dabei wie folgt:

Jahresgebühr für Personen ab 18 Jahre	10,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	gebührenfrei
Jahresgebühr für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende von 18 bis 24 Jahren unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	5,00 Euro
Familiengebühr für Partner im gleichen Haushalt	15,00 Euro
Tages- bzw. Einzelausleihgebühr	3,00 Euro
Kreiskarte für alle angeschlossenen Bibliotheken im Landkreis Göppingen	25,00 Euro bei Lastschriftzug 30,00 Euro bei Barzahlung
Eltern-Kind-Ausweis ausschließlich für Kindermedien	gebührenfrei

2. Wird die Leihfrist überschritten, so sind Säumnisgebühren zu entrichten, ohne dass es einer schriftlichen Erinnerung durch die Bücherei bedarf.

Die Säumnisgebühren betragen bei Überschreiten der Frist von mehr als fünf Werktagen je Medium und überschrittener Woche	0,50 Euro
Wird die Frist um mehr als zwei Wochen überschritten, erfolgt eine schriftliche Mahnung Verwaltungsgebühr:	3,00 Euro
Gebühr bei Wiederholung der Mahnung: Die Erhebung der Säumnisgebühr bleibt davon unberührt.	5,00 Euro
Einziehung von Medien durch Botengang: Verwaltungsgebühr:	10,00 Euro
Ersatzausstellung eines Leseausweises bei Verlust	5,00 Euro

2. Die Gebühr für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr beträgt 2,50 Euro je Medium.

3. Bei Verlust von Medien wird eine Verlustgebühr in Höhe des Neuwertes erhoben.

4. Bei Beschädigung von Medien oder dem Verlust von Teilen davon betragen die Gebühren

a. bei leichten Schäden 1,00 Euro je Medium

b. bei Verlust von Teilen 2,50 Euro je Medium

c. bei Schäden, die nicht zu reparieren sind oder dem Verlust von wesentlichen Teilen (z.B. Beilagen) wird die Verlustgebühr nach Abs. 3 fällig.

5. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestandes für die Gebührenerhebung. Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

§ 7

Internet

a. Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden kann.

2. Ein Abruf von jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden und/oder pornographischen Schriften und rechtswidriger Dienste ist untersagt und kann zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung des Internets führen. Eine Einsichtnahme des Bildschirminhaltes vom Bibliothekspersonal muss jederzeit möglich sein.

3. Das Urheberrecht ist zu beachten

4. Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

5. Für Schäden, die durch Befolgen von Ratschlägen aus dem Internet entstehen, kann die Bücherei nicht haftbar gemacht werden.

6. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Für Beschädigungen behält sich die Gemeindebücherei Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

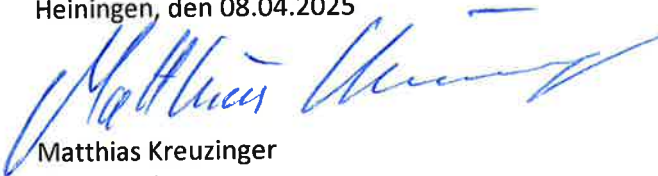
Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Leseausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluss entscheidet die Büchereileitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiningen, den 08.04.2025



Matthias Kreuzinger
Bürgermeister